

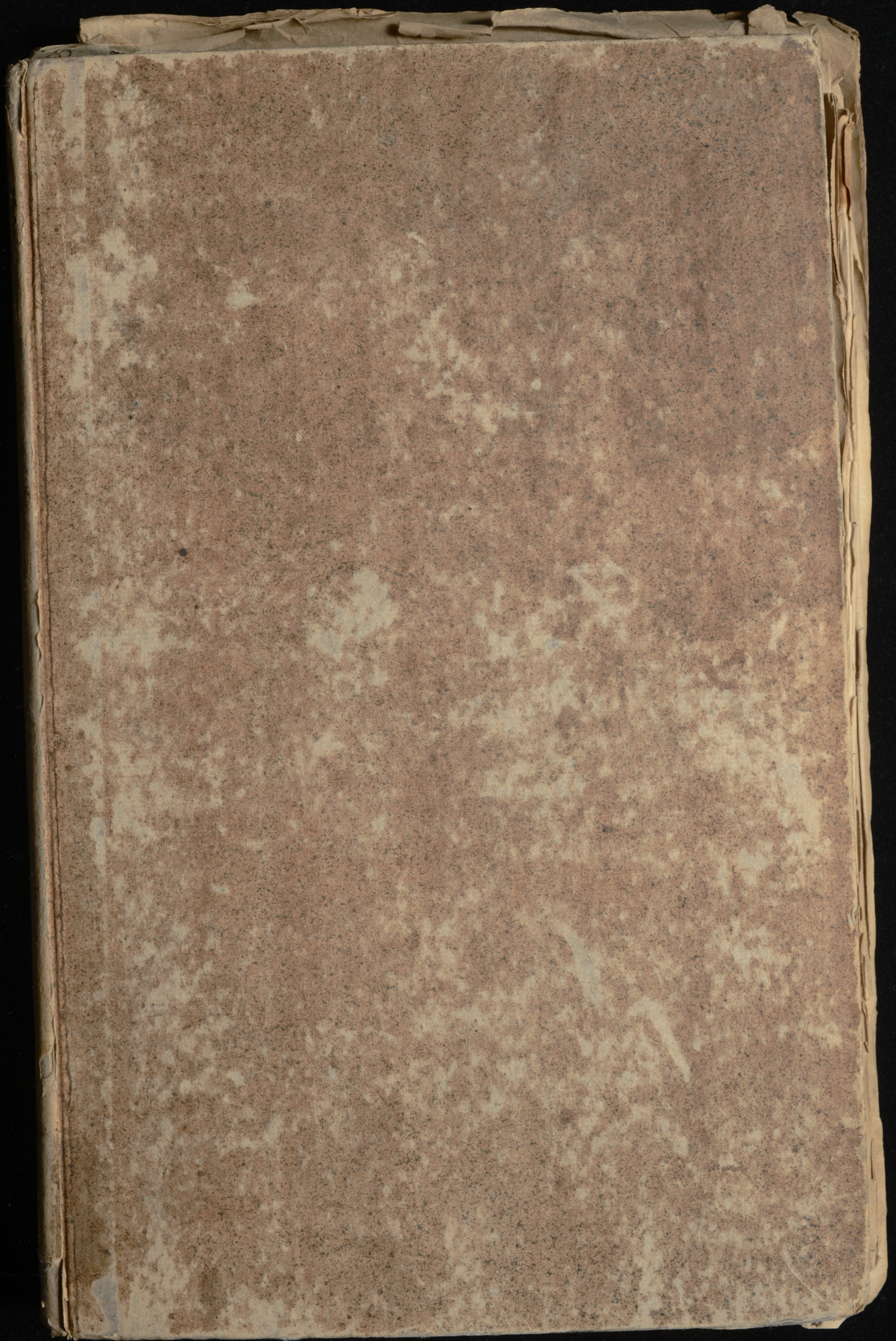
Fernerweitige Beliebungen der Brandversicherungs-Gesellschaft Stargardischen Kreises auf dem platten Lande seit 1766 : Neubrandenburg, im März 1779

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1779]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862371171>

Druck Freier  Zugang



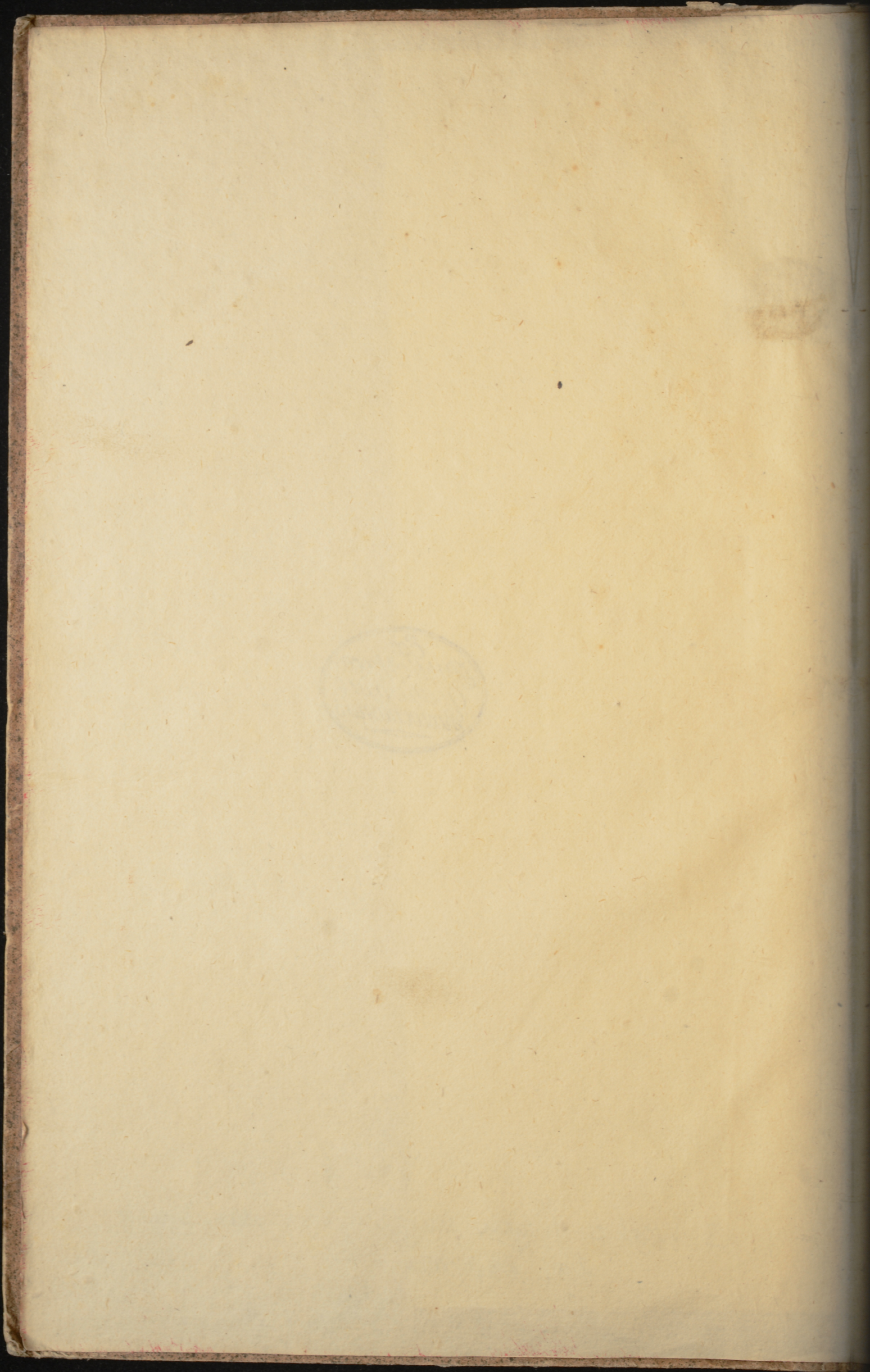


Mk - 60¹⁻²¹

24^{1-21.}



3 Werke liegen ungebunden im Band
2a, 2b, 15a



Fernerweitige Beliebungen
der
Brandversicherungs-Gesellschaft
Stargardischen Kreises
auf dem platten Lande seit 1766.

Neubrandenburg, im März 1779.

Zum I. S. der Vereinbarung vom 12^{ten} Sept. 1766.

Wenn Auswärtige in diese Gesellschaft zu treten verlangen; so haben sie

- a) von der eingesezten Summe ihrer Gebäude ein halb pro Cent baar zur Cassé einzuliefern, um hievon bey eintretenden Anlagen sogleich deren Quote zu nehmen. Der Secretarius stellet indessen bey jedem Jahreschluß einem Jedweden dessen Berechnung zu, und was von der deponirten Summe abgegangen, das wird sodann unverzüglich wieder ergänzt.

Protoc. num. 26. vom 1. März 1771.

Ueber die Anfangs deponirten Cautionsgelder stellet der Bevollmächtigte und der Secretarius die Quittung aus.

Protoc. num. 31. vom 2. März 1772.

In eben diesem Protokoll ist auch beliebet, daß

- b) Auswärtige außerdem eine bündige hypothekarische Verschreibung auszustellen haben, der Vereinbarung vom 12. Sept. 1766, und andern neuen Schlüssen der Gesellschaft pünktlich nachzukommen, mithin auch, wenn die deponirten Gelder nicht ausreichten, das übrige unverzüglich einzusenden, zugleich aber auch das halbe pro Cent wieder in Vorrath zur Cassé zu deponiren.
- c) Wenn die Ergänzung jestgedachter Cautionsgelder nicht längstens am 31. Januar. jeglichen Jahres beschaffet worden; so wird solches als eine Abtretung des Mitgliedes aus der Gesellschaft angenommen,

Protoc. cit. num. 31.

welches im Protoc. num. 40. vom 1. März 1775 abermalen erinnert, und im Protoc. num. 43. vom 6. März 1776 resol. I. hievon die Anwendung gemacht worden.

- d) Die Aufnahme der Auswärtigen ist auch auf solche erstreckt, welche außerhals Meckelburg wohnen, falls sich nicht besondere Bedenklichkeiten dabey äußern.

Protoc. num. 40. vom 1. März 1775.

e) Aus

e) Aus bewegenden Ursachen sind die Häuser der jetzigen beyden Burgermeister in Friedland, und des Gerichtsverwalters Funk in Stargard, in die Feuercasse aufgenommen, woben jedoch auch vestgesetzt worden, daß dergleichen Aufnahme in 10 Jahren nicht wieder geschehen solle.

Protoc. num. 44. vom 29. August 1776.

Zum III. §. lit. b.

Zu besserer Ordnung und mehrerer Deutlichkeit ist beliebt, daß statt der gedruckten Tabellen, ein Grundriß, worin ein jedes Zimmer nach seiner Lage, auch mit einer Nummer bezeichnet worden, und dabey ein Verzeichniß der Gebäude nach eben denselben Nummern, mit der Benennung, was es für Gebäude sind, von dem Gutsherrn unterschrieben und unterschiegelt, eingereicht werde, und zwar beydes in duplo, wovon das eine Exemplar bey den Acten bleibet, und das andere nach angehängter Affecurence dem Gutsherrn zurückgegeben wird.

Protoc. num. 52. vom 2. Octob. 1778.

Zum III. §.

Da alle Zusätze und Veränderungen mit dem 31. Januarii jeden Jahres ihre Verbindlichkeiten erhalten sollen: so wird

a) dieser Tag solchergestalt bestimmet, daß er zu Mitternacht um 12 Uhr vom 30. auf dem 31. Januarii jedesmal seinen Anfang nimmt, und dahero die Brandschäden, welche sich nach 12 Uhr gedachter Nacht eräugnen, schon auf die neue Summe des umgeschriebenen Tagebuchs repartiret werden.

Protoc. num. 43. vom 6. März 1776. resolut. 4.

b) Wenn auch nach Ablauf des Janners Jemand verlange, in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, und sich dahin erkläret, alle seit 31. Januar. desselben Jahres bis zu seiner Aufnahme eingetretene Brandschaden nach dem Verhältniß seines Einsages vergüten zu helfen, auch sich sonst allen übrigen Beliebungen zu unterwerfen; so wird sich die Societät nach Befinden der Umstände nicht abgeneigt bezeigen, darunter zu willfahren.

Protoc. num. 46. vom 1. März 1777.

Zum VIII. und XV. §.

Dem Herrn Bevollmächtigten zu diesem Geschäfte ist eine bestimmte billige Vergütung seiner Bemühung zugebilliget.

Protoc. num. 38. vom 1. März 1774.

Zum

Zum IX. §.

Der erste März ist alljährlich der Tag, an welchem die Societät zum Behuf dieses Geschäfts zu Neubrandenburg zusammenkommt. Trifft der erste März auf einen Feyertag; so wird der folgende Tag zur Zusammenkunft genommen.

Protoc. num. 5. vom 26. Febr. 1767.

Zum X. §.

Da im Protocollo num. 11. in Vorschlag gekommen, auf jedem Gute folgende Rettungs-Geräthschaften anzuschaffen, nämlich

- 12 tüchtige lederne Wasser-Eymern,
- 2 Wasserkrüven mit Eisen beschlagen und auf Schlöfen befestiget,
- 2 tüchtige Sturmleitern mit Eisen beschlagen,
- 4 Feuerhaken;

so ist

- a) die Anschaffung dieser Geräthschaften den Herren Societäts-Verwandten bestens empfohlen.

Protoc. num. 12. vom 1. März 1768, und Currende vom 12. ejusd.

- b) sind sämtliche Interessenten abermalen ersuchet, alle zum Löschen diensame Werkzeuge in gutem Stande zu erhalten, auch, wenn in der Nachbarschaft Feuer ausgieng, dem bedrängten Orte durch ihre Leute unter einen zuverlässigen Anführer zu Hülfe zu eilen, und sie mit Eymern, Feuerhaken und andern dienlichen Instrumenten zu versehen.

Protoc. num. 40. vom 1. März 1775.

- c) Auch ist sämtlichen Herren Interessenten empfohlen, jederzeit eine gute Quantität Schwefel in Bereitschaft zu halten, um selbigen, wenn sich der Schorstein entzündet, aufs Feuer zu werfen, und durch dessen Dampf das Feuer im Schorstein zu ersticken, wozu die weitere Anleitung im Strelitzischen Intelligenzblatte num. 8. von Anno 1770 zu ersehen ist.

Protoc. sub num. 23. vom 1. März 1770.

Zu num. 2. des X. §.

- d) In Fällen, da einem auswärtigem Mitgliede einige Brandschäden zustößen, und in dessen Bezirk von 3 Meilen keine Societäts-Verwandte wohnen, können 2 andere angeessene Cavaliers selbige besehen, und nach Vorschrift §. X. der Vereinbarung vom 12. Sept. 1766. num. 2. 3. taxiren lassen, jedoch müssen dieselbe das abgehaltene Besichtigungs-Protocollum an Eides Statt unterschreiben.

Protoc. num. 31. de 2. Mart. 1772.

e) Gleich:

- e) Gleichwie bisher die Defranrungskosten und Fuhren bey den Besichtigungen niemalen vergütet worden; so soll es hierin auch in Zukunft also gehalten werden.

Protoc. num. 38. vom 1. März 1774.

Zu num. 4. des X. §.

- f) Diese Verfügung ist dahin modificiret, daß, wo keine Gutsheerrschaft vorhanden ist, der eidliche Revers von dem Verwalter auszustellen sey.

Protoc. num. 38. vom 1. März 1774.

- g) Jeder Societäts-Verwandter, wenn er gegründeten Verdacht hat, daß sein erlittener Feuerschaden durch böshafte Menschen verursacht worden, muß sich bestens angelegen seyn lassen, darnach zu inquiren, um bey herausgebrachten Verbrechen, den Missethäter zur verdiensten Strafe zu ziehen. Die Kosten, die er hierüber gehabt, werden ihm, nach geschעהer deren Liquidation und Justification, aus der gemeinsamen Casse ersetzt.

Protoc. num. 23. vom 1. März 1770.

Zum XI. §.

Alle Beyträge sind in Golde, und, was keine halbe Pistollette ausmachet, zwar in Courant, jedoch mit der jedesmaligen coursmäßigen Agio zu entrichten.

Protoc. num. 44. vom 29. August 1776.

Zum XII. §. lit. d.

Da sich über die Anwendung angeführten Orts befindlicher Be-
liebung in gewissen Fällen einige Zweifel eräuet haben; so ist solches
von der Societät authentisch dahin erkläret:

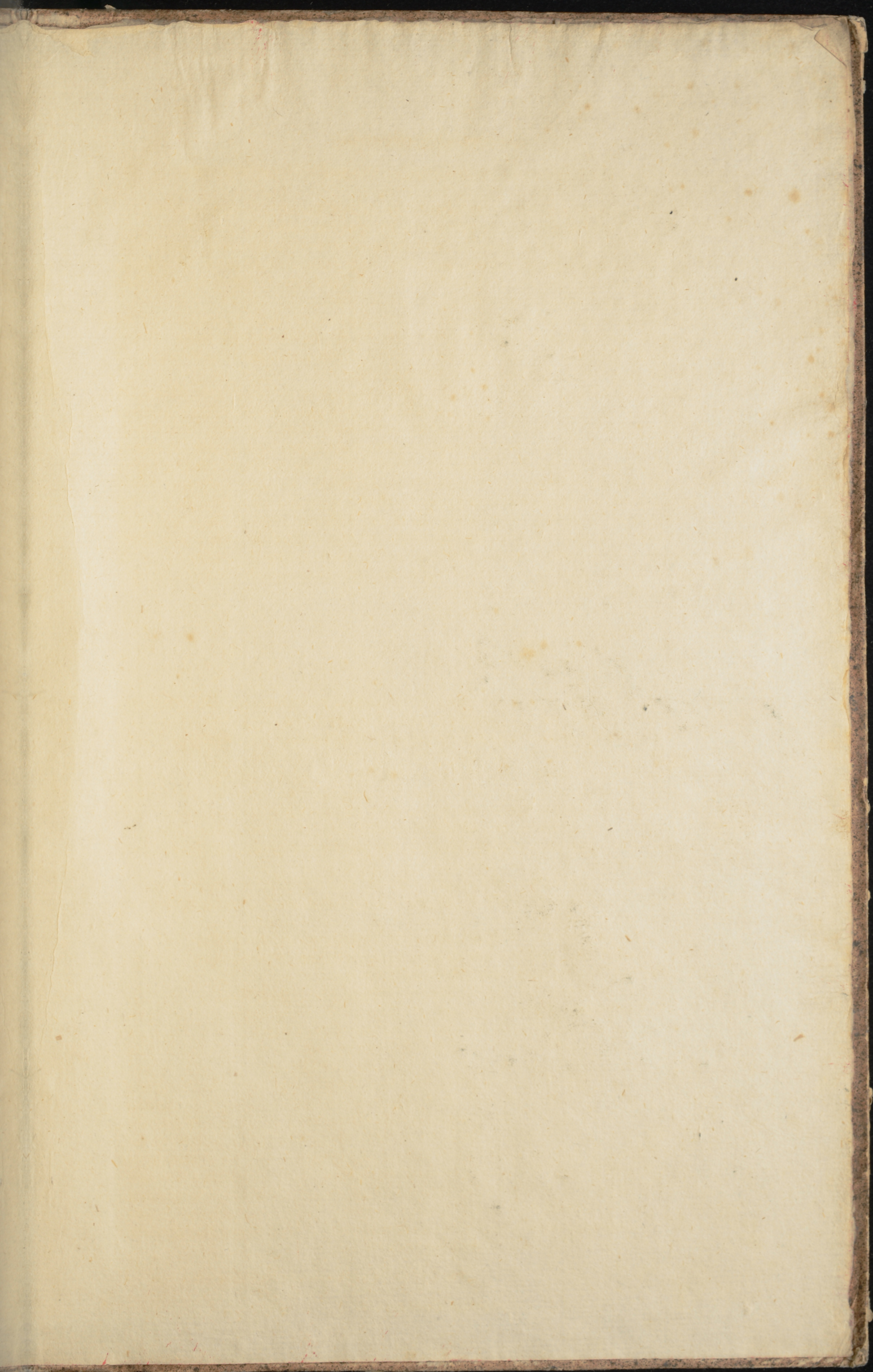
„daß in solchen Fällen, wenn der Schade nicht zu $\frac{1}{2}$, sondern unter
„dieser Größe zu rechnen ist, dem Beschädigten nicht nur die Kosten
„und Materialien zur Reparatur, nach einer, von Sachverständi-
„gen auf Eid und Gewissen formirten Taxe, vergütet, sondern ihm
„auch noch Ein Biertheil mehr, als die Summe des Anschlags be-
„träget, gut gethan werden sollen.

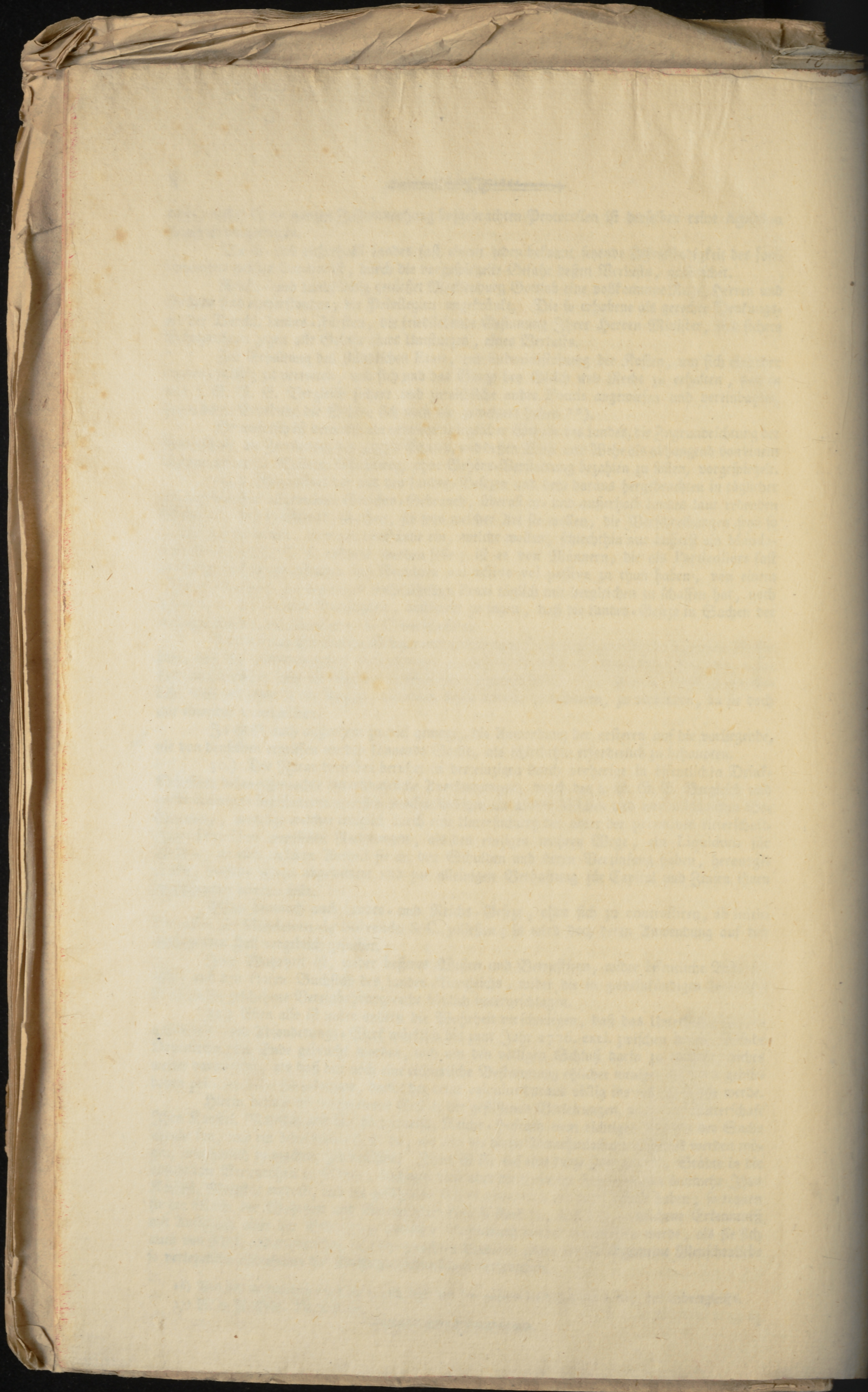
Protoc. num. 34. vom 29. Jan. 1773.

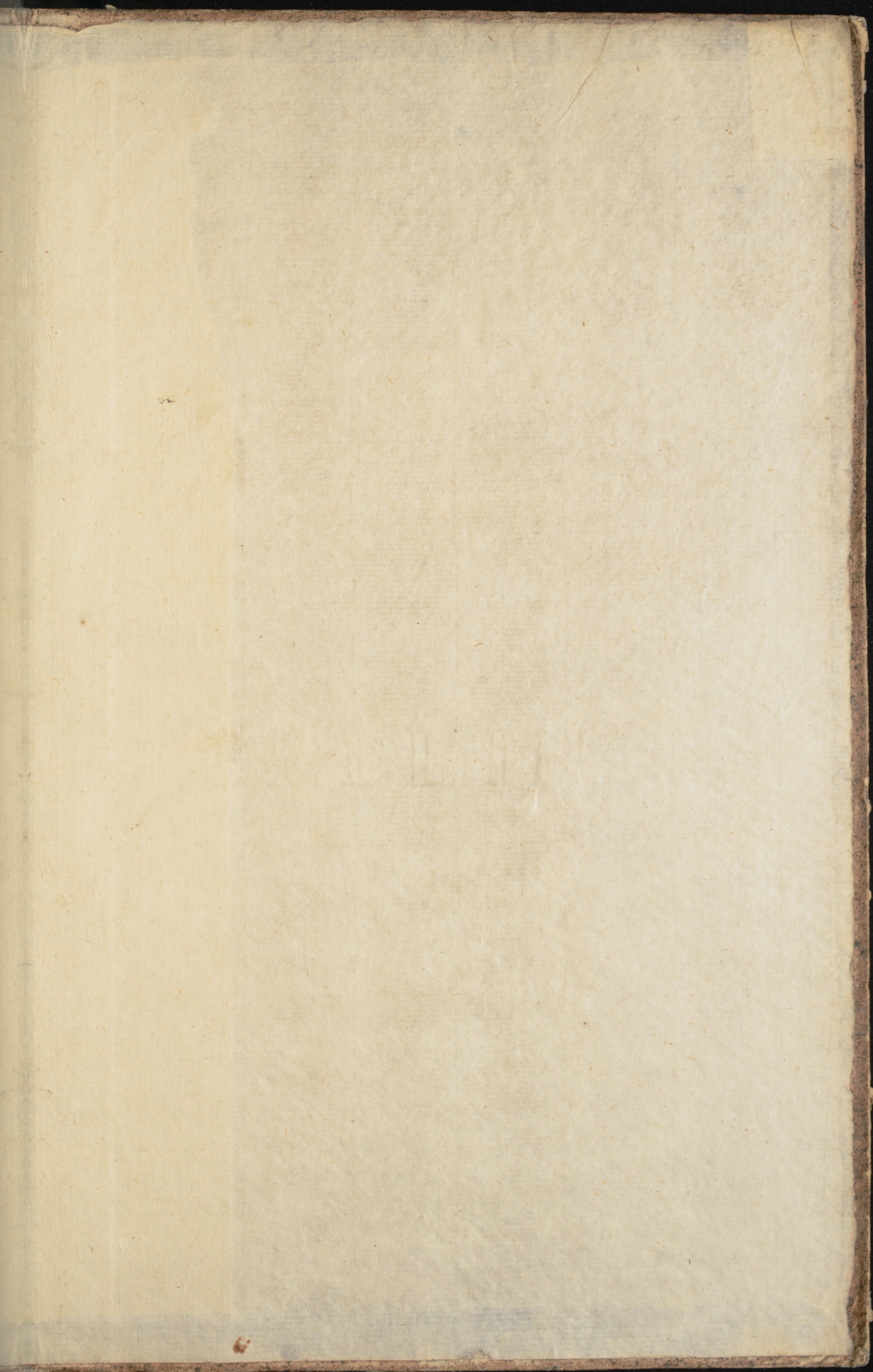
Zum XV. §.

Die Anlage, welche bey Einrichtung dieses Instituts zu Bestrei-
kung der Unkosten zu zehn Schillinge auf Tausend beliebt worden,
wird in der Folge von allen denen gleichfalls nachgezahlet, welche sich
in diese Societät begeben, oder ihre eingesezte Summe erhöhen.

Protoc. num. 16. vom 18. April 1769.









Wenn die Landes-Gesetze auch sonst überall ein andres verstattet hätten, so war doch bey solchen Umständen, von dem hohen Richter nichts gewisser als eben dasselbe Decretum zu erwarten, welches auf die vorherige Klage, mit Beyfall und Zufriedenheit der Klägere war erkannt worden, obgleich sie freylich wieder um ein Mandatum de Solvendo S. C. nachgesucht hatten.

Das Decretum ist ein am 6ten oder 7ten Nov. 1778. erkanntes Mandatum de Solvendo C. C., aber an die Städte nicht zur Insinuation gebracht, auch solcherhalb nichts weiter bey dem hohen Richter an- und vorgetragen worden.

23.) Dahingegen haben die Klägere, (welches alles Städte erst, causa jam maxime vulnerata erfahren) wider sothanes Mandatum eine Appellation an Ihro Kayserl. Majestät ergriffen, solche beyrn höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath eingebracht, und darauf sofort ohne Einforderung eines Berichts vom Judice a quo, die Erkennung völliger Appellations-Processus auch, Suspenda eorum expeditione, ein Rescriptum an das Herzogl. Meckl. Hof- und Land-Gericht erwirkt, vermöge dessen, nebst annullirung des Mandati C. C., ein Mandatum de Solvendo S. C. von demselben erlassen werden solle.

24.) Bey dieser neuen Appellation, ist gleichwohl außer dem fatali interponendae, kein einiges andre fatale, welches die Gesetze und das Kayserl. dem Herzogl. Hause Mecklenburg allerhöchst verliehene Privilegium de non appellando d. 28. Octob. 1651. bey Strafe der Erlöschung erfordern, weder überhaupt, noch binnen dem vorgeschriebenen trigelimo beobachtet, sie ist dem judici a quo nicht intimiret, dem Gegentheil nicht verkündiget, das Juramentum Appellationis

ist, weder dazu und zu Bestellung der Caution Oblatio geschehen, geschweige diese gebracht; welches denn die Erlöschung der Appellation und die Rechts-Kraft des no, ipso facto, weiter auch die non-devolutionem causae ad Summum Tribunal zu unausweichlichen Folge hat.

Wenn nun in dem allerhöchsten Concluso selbst vorausgesetzt worden, daß die Saviam appellationis ad dictum Summum Tribunal gediehen, wie sie denn auch modo dahin gebracht werden können, so ist es nicht vermuthet, daß die ob neglecta hene Appellation würde angenommen, und in der Sache irgend etwas verordnet werden obschon

von seiten der Ritterschaft in dem Libello auf eine Verbindung der quaerelae de iustitia mit der Appellation angespielt war; so zerfällt doch erstere, wenn diese, ob fatalium, unzulässig ist. Erstere ist schon an und für sich unerfindlich. Es ist ihr Verwaltung nicht versaget, noch der Weg Rechts verschlossen worden. Sie hat im, obgleich nicht nach ihrem Wink, jedoch das nemliche, welches sie vorhin für nnt, erhalten, die Städte sind dadurch angewiesen worden, entweder zu bezahlen, erwiederungs-Ursachen beizubringen.

Welchem allen zur Folge von der weltkundigen Gerechtigkeits-Liebe Ihro Kayserl. ne ausgebrachten Erkenntniße sich überall nicht gedenken lassen; sondern es müssen Dieselben lediglich von der Mecklenb. Ritterschaft, auf dem so gehäßigen als höchst-ärdigen Wege der Erschleichung hintergangen seyn. Und das ist leider mehr als zu

umit sie diesen desto sicherer bis zum Ziel, ohne Hinderung, erreichte, hat sie ohne darfen, daß auf den neglectum der vorgeschriebenen fatalien die desertio stehe, ihre in-Appellation vor dem Richter und ihrem Gegentheil verheimlicht, da überall keine angedenkbar ist, warum sie nicht die ihr und ihrem Schriftsteller so bekannten vorerzählia würde beobachtet haben. Allein — dadurch wurden beyde von ihrer an sich schon pellation benachrichtiget geworden seyn.

as aber wollte sie eben nicht, um zu vermeiden, daß ihr bößliches Vorhaben der Be- in Zeiten entdeckt würde.

un war sie dagegen gedeckelt.

ter ihren Nahmen ist daher auch ihr ganzer Libell mit der gleißnensten Unwahrheit in meichelnden Styl angefüllet, zu deren Insinuation sind, statt allenthalben erman-leichwohl erforderlicher zutreffender Beweise, die allerschwärzsten mit auffallenden Far-erten Beschuldigungen gegen den ersten hohen Richter in Verkennung seiner Amts-Pflicht, die Städte in Verdrengung Treue und Glaubens, Hand und Siegel, Redlich- und-heit zu Hülfsmitteln gebraucht, und um diesen und den vorgetragenen andern Unrich-llends das Gewicht zu geben; so ist sogar mit dem Official-Eide der Landräthe und-lichen Deputirten im E. A. ein Blendwerk gemacht worden.

in deren Nahmen ist das Bekenntniß auf sothanen Eid abgelegt, daß der ritterschaft- und unwahre ganze Vortrag wahr und aufrichtig sey.

3.) Unter andern ist aus den E. A. Obligationen der Städte klare Hand und Siegel-terpflichtung gegen die Ritterschaft ganz unnatürlich herausgezwungen, und aus zerzer-reten,